

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Kultur, Wissenschaft und Unterricht – Abteilung Schulen

Kennzeichen	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
K4-GV-106/061-2016	Mag. Yvonne Friedrich-Koizar	13246	12. Juni 2018

Betrifft
NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetz 2018, Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 14.06.2018

Ltg.-225 / Sch-1-2018

Bi-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Mit gegenständlichem Gesetzesentwurf soll das bisher in Geltung gestandene NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetz, LGBl. 5070, ersetzt werden.

Damit werden sowohl die neue Rechtschreibung und gendergerechtes Formulieren umgesetzt als auch veraltete Formulierungen geändert.

Der NÖ Schul- und Kindergartenfonds bleibt in seiner bisherigen Form mit Rechtspersönlichkeit und seinen Organen bestehen.

Aufgrund der Reform der deutschen Rechtschreibung von 1996 und den dazugehörigen Änderungen 2004 und 2006 wird das gegenständliche Gesetz diesbezüglich angepasst.

Die Sprache steht im Wandel der Zeit, entwickelt und erneuert sich daher stetig neu, diesbezüglich ist es notwendig, veraltete Formulierungen und Ausdrücke einer regelmäßigen Anpassung zu unterziehen, welche nunmehr im gegenständlichen Entwurf eingearbeitet wurden.

Weiters erfolgt aufgrund der Anregung des Rechnungshofes eine klarere Regelung betreffend die Berechnung der Finanzkraft der Gemeinden und eine Neuformulierung der Stellvertreterregelung.

Ergänzend werden abschließend die folgenden Begriffe näher erläutert:

Erhalter: Der Erhalter von Schulen und Kindergärten ist zuständig für die Erhaltung der Gebäudestruktur und Durchführung anfallender Sanierungen.

Betreiber: Als Betreiber wird jener bezeichnet, der die betreffende Erwachsenenbildende Einrichtung oder Musikschule führt bzw. für die Abwicklung der täglich anfallenden Agenden zuständig ist.

Errichter: Beim Errichter handelt es sich um jene Gemeinde oder Schulgemeinde, welche die jeweilige Tagesbetreuungseinrichtung oder den jeweiligen Hort errichtet hat.

Kosten:

Durch den vorliegenden Entwurf des NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetzes 2018 fallen keine Kosten an.

Besonderer Teil:

Zu § 1:

Der durch das NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetz, LGBl. 5070, errichtete NÖ Schul- und Kindergartenfonds gilt mit dieser Bestimmung auch nach dem neuen Gesetz samt seinen Organen als errichtet und bleibt weiterhin als Rechtspersönlichkeit bestehen. Das bestehende Vermögen, sowie die bestehenden Rechte und Pflichten gehen damit ebenfalls ohne weiterer Rechtsakte auf den Fonds nach dem NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetz 2018 über.

Regelungsgegenstand ist die Förderung von Gemeinden und Gemeindeverbänden in ihren jeweiligen Funktionen als Erhalter, Errichter und Betreiber von Bildungs- und Betreuungseinrichtungen.

Zu § 2:

Diese Bestimmung legt die einzelnen Fördermaßnahmen fest.

Zu § 3:

Diese Bestimmung regelt, dass die Höhe der Förderung an die Finanzkraft der Gemeinden gebunden ist.

Diese Regelung wurde aufgrund eines Rechnungshofberichtes dahingehend formuliert, als die Berechnungsgrundlage nunmehr, so wie bereits bisher praktiziert, an die tatsächlichen Beträge aufgrund der Rechnungsabschlüsse geknüpft wird. Der NÖ Schul- und Kindergartenfonds hat seine Tätigkeit nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit auszurichten. Es besteht daher auch kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

Zu § 4:

In dieser Bestimmung wird die Mittelaufbringung des Fonds geregelt.

Zu § 5:

Dem Fonds sind sämtliche Auskünfte zu erteilen, welche für die korrekte Abwicklung des Antrages notwendig sind.

Zu § 6:

Die Bestimmung regelt die Organe des Fonds.

Zu § 7:

Diese Bestimmung regelt die einzelnen Organe und deren Zusammensetzung.

Zu § 8:

In dieser Bestimmung wird die Dauer der Mitgliedschaft und eventuelle Nachbesetzungen normiert.

Zu 9:

Diese Bestimmung regelt, dass den Vorsitz die Landeshauptfrau führt und eine Geschäftsführerin bzw. ein Geschäftsführer und deren Stellvertretung zu bestellen sind.

Zu 10:

Diese Bestimmung regelt die Vertretung des Fonds und die Geschäftsführung.

Zu § 11:

In dieser Bestimmung wird normiert, über welche Gegenstände das Kuratorium jedenfalls einen Beschluss zu fassen hat. Die vom Fonds beschlossenen Richtlinien und die Geschäftsordnung bedürfen zusätzlich der Genehmigung der Landesregierung.

Zu § 12:

Diese Bestimmung enthält Regelungen über die Einberufung von Sitzungen, die Vorsitzführung, die Beschlussfähigkeit, die erforderlichen Stimmenmehrheiten zur Beschlussfassung und die Unterfertigung der Beschlüsse.

Zu § 13:

Diese Bestimmung legt die ehrenamtliche Ausübung durch die einzelnen Mitglieder der Organe fest.

Zu § 14:

Diese Bestimmung regelt die Kostentragung der Verwaltung des Fonds.

Zu § 15:

Diese Bestimmung legt die Landesregierung als Aufsichtsbehörde fest und enthält Regelungen über die Erstellung des Voranschlages, des Rechnungsabschlusses und des jährlichen Geschäftsberichtes.

Zu § 16:

In dieser Bestimmung wird die Abgabefreiheit für Ausfertigungen von Schriftstücken normiert.

Zu § 17:

Das Inkrafttreten des neuen NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetz 2018 ist an das Schuljahr angepasst und daher mit 1. September 2018 festgelegt.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf des NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetz 2018 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden

Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

Mag.^a T e s c h l – H o f m e i s t e r

Landesrätin